

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gerolsbach**

## **(Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Gerolsbach erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerolsbach

### **§ 1 Gebührenpflicht und Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Gerolsbach als öffentliche Einrichtung (Kindertageseinrichtungensatzung).
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderkrippen) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr für den Monat der Aufnahme erst zusammen mit der Gebühr des Folgemonats fällig. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während des Monats ist die volle Gebühr zu entrichten. Die Besuchsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt. Die Erhebung der Essensgebühr erfolgt monatlich im Nachhinein durch die Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren sind durch Ermächtigung zum Einzug (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 bis 5 KAG zu entrichten.
- (4) Das Mittagessen kann jeweils zum Wochenstart (Montag) bis spätestens 8:30 Uhr im Voraus für einzelne Tage bzw. die ganze laufende Woche abbestellt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Gleiches gilt auch bei der Ferienbetreuung.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung werden, ungeachtet der Schließzeiten, bei einer Betreuung im gesamten Kindergartenjahr für zwölf Monate erhoben.
- (3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr für die gebuchte Betreuungszeit zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn die gebuchte Zeit nicht voll in Anspruch genommen wird (dies gilt insbesondere für die Eingewöhnungszeit). Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Besuch der Kindertageseinrichtung bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit des Kindes fort, es sei denn, dass das Kind aufgrund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung die Tageseinrichtung mehr als einen Monat nicht besuchen kann und aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließtage an Ferientagen oder aus sonstigen Gründen (z.B. Streik) geschlossen bleibt. Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betreuungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere wird auf Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz verwiesen.
- (6) Die Buchungszeiten werden im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg festgelegt.

## § 5 Gebührensatz

(1) Die monatliche Buchungsgebühr beträgt

a) in der Krippe in der Zeit von 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei vereinbarten Betreuungszeiten von täglich (beachte § 5 Abs. 5):

tägliche Buchungszeit Ø	mtl. Gebühr
• > 3 bis 4 Stunden	209,00 €
• > 4 bis 5 Stunden	229,00 €
• > 5 bis 6 Stunden	254,00 €
• > 6 bis 7 Stunden	279,00 €
• > 7 bis 8 Stunden	309,00 €
• > 8 bis 9 Stunden	339,00 €

b) im Kindergarten in der Zeit von 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei vereinbarten Betreuungszeiten von täglich (beachte § 5 Abs. 5):

tägliche Buchungszeit Ø	mtl. Gebühr
• > 3 bis 4 Stunden	149,00 €
• > 4 bis 5 Stunden	159,00 €
• > 5 bis 6 Stunden	169,00 €
• > 6 bis 7 Stunden	179,00 €
• > 7 bis 8 Stunden	199,00 €
• > 8 bis 9 Stunden	209,00 €

(2) Die Essensgebühr wird unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 4 abgerechnet. Für eine Mahlzeit wird im Zeitraum von 01.09.2023 bis 31.08.2024 die Gebühr in Höhe von 3,00 € fällig (beachte § 5 Abs. 3 und 5).

(3) Die Gemeinde Gerolsbach behält sich vor, die Essensgebühren nach sorgfältiger Kalkulation auch während dem laufendem Kindergarten-/Krippenjahr anzupassen.

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis zu bezahlen.

(5) Bei tariflichen Änderungen im Bereich der Sozial- und Erziehungsdienste wird die Betreuungs- und Essensgebühr automatisch um die prozentuale Lohnsteigerung, aufgerundet auf volle 10 Cent, erhöht. Eine etwaige Anpassung wird jährlich geprüft und erfolgt zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.09.).

(6) In der Buchungsgebühr ist das Spielgeld mitinbegriffen.

(7) Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche (5 Tage) in der Kinder- tageseinrichtung 20 Stunden nicht unterschreiten. Bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig. Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten beträgt 3 – 4 Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit für die einzelnen Einrichtungen individuell festgelegt.

(8) Für die erstmalige Anmeldung in der Kindertageseinrichtung wird keine Anmeldegebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

(9) Die Gebühren sind durch Ermächtigung zum Einzug (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten.

## § 6 Beitragsermäßigung ab Vollendung des dritten Lebensjahres

(1) Der zur Entlastung von Familien vom Staat geleistete Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen wird auf den Gebührensatz § 5 Abs. 1 ohne Essensgeld, Umbuchungsgebühr oder sonstigen zusätzlichen Kosten, angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Ein verbleibender überschüssiger Betrag verbleibt aufgrund der Förderregelungen beim Träger.

(2) Der Elternbeitragszuschuss wird geleistet für Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der staatliche Zuschuss wird für die Zeit vom 01. September des Kindergartenjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Dabei ist es unabhängig, welche

Einrichtung form das Kind besucht. Der Zuschuss wird von der Gemeindeverwaltung vereinnahmt und mit der Gebühr verrechnet.

### **§ 7 Geschwisterermäßigung und Gebührenbefreiung**

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie im selben Haushalt (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind um 20 % und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt.

(2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(3) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(5) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 5 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Gerolsbach, 21.03.2024

(Siegel)

Gemeinde Gerolsbach

Martin Seitz

Erster Bürgermeister